



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat
Denkmalschutz,
UNESCO - Weltkulturerbe

Landesverwaltungsamt · Postfach 19 63 · 39009 Magdeburg

StadtLandGrün
Stadt- und Landschaftsplanung

Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

**Gemeinde Benndorf, Bauleitplanung
Bebauungsplan Nr. 6 „Scharfe Hufe und Gärten südlich des Sportplatzes“, Gemeinde Benndorf, 1. Änderung**

Hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.11.2019 beteiligten Sie das Landesverwaltungsamt zum oben bezeichneten Verfahren und baten um eine Stellungnahme zur angezeigten Planung.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt zur Regelung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach den §§ 34 Abs. 4 Nr. 2 sowie 35 Abs. 6 BauGB – Trägererlass – vom 20.12.2017 sind unter Nr. 8 des Verzeichnisses zum öffentlichen Belang „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und die obere Denkmalschutzbehörde/Landesverwaltungsamt als zu beteiligende Behörde benannt worden.

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Magdeburg, 23. Dez. 2019

Ihr Zeichen: vom 28.11.2019

Mein Zeichen:
304.3.1-57721-9152-i/2019

Bearbeitet von:
Frau Schütze

sabine.schuetze@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0391) 567-2544

Fax: (0391) 567-2686

Dienstgebäude:
Hakeborner Str.1
39112 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-02
Fax: (0391) 567-2696

Postmd@lwa.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte für die Nachwelt zu bewahren.

In der Regel hat dies die untere Denkmalschutzbehörde durch Nebenbestimmungen und Hinweise im denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) zu gewährleisten. Für den Bereich der Gemeinde Benndorf ist der Burgenlandkreis die zuständige untere Denkmalschutzbehörde, § 8 Abs. 1 DenkmSchG LSA.

Soll ein Kulturdenkmal durch Maßnahmen im Plangebiet zerstört werden, ist dies gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 10 DenkmSchG LSA vorher bei mir zu beantragen.

Neben oben angeführtem Trägererlass sind auch gemäß § 8 Abs. 3 DenkmSchG LSA Vorhaben, die innerhalb von Gemeinde-, Gebiets-, Verkehrs- und anderen Planungen Kulturdenkmale nach § 2 DenkmSchG LSA berühren, dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zur Stellungnahme vorzulegen.

Ich bitte um Beachtung der Stellungnahmen des Denkmalfachamtes und Berücksichtigung der denkmalfachlichen Aussagen darin. Eigene Einwände bestehen nicht.

Bei weiteren Änderungen bitte ich jeweils um erneute Beteiligung des Landesverwaltungsamtes, Referat Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Schütze